

## **Stellungnahme SVT – Tagesfamilien Schweiz zum Vorentwurf der Verordnung über die ausserfamiliäre Betreuung von Kindern (KiBeV)**

Der Schweizerische Verband für Tagesfamilienorganisationen (SVT) begrüsst die Ausrichtung der neuen Verordnung grundsätzlich. Insbesondere schätzt er

- die verordnungsmässige Trennung von Adoption und Kinderbetreuung,
- die konsequente Weiterführung von meist bereits kantonal durchgesetzten Richtlinien und damit eine Angleichung zwischen den Kantonen
- die Begriffsdefinitionen und den Ersatz teilweise veralteter Begriffe
- die Unterteilung in Tagesbetreuung und Dauerbetreuung
- und innerhalb der Tagesbetreuung die Unterscheidung zwischen der Betreuung in Tagesfamilien und derjenigen in Einrichtungen.
- eine zukünftige Statistik
- eine Fachstelle beim Bund

Den aktuellen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen wird damit Rechnung getragen.

Im Tagesfamilienbereich begrüsst der nationale Fachverband

- die einheitliche Bewilligungspflicht der Tagesbetreuung ab einem gewissen Umfang
- den Besuch eines Einführungskurses für Tagesmütter/ -väter

Wir stellen allerdings auch drei inhaltliche Problemkreise im Verordnungsvorschlag fest:

### **1) Unterscheidung Tageseltern und Pflegeeltern:**

Die Unterscheidung zwischen Tages- und Pflegeeltern ist zu wenig differenziert. Sie wurde zwar formal mit Begriffsdefinitionen und eigenen Abschnitten vollzogen, inhaltlich jedoch nicht ausreichend durchgesetzt. Bei Formulierungen, die beide Betreuungsformen betreffen, ist die Pflegefamilie meist zu stark im Blickfeld.

**Die Betreuung in Tagesfamilien muss eigenständiger formuliert und weniger reguliert werden. Eine zu starke Regulierung würde dazu führen, dass vermehrt "schwarz" betreut wird und die Kosten für kantonale Fachstellen sehr hoch werden.**

### **2) Tagesfamilienorganisationen:**

Bei der Betreuung in Tagesfamilien sind zwei Kategorien zu unterscheiden und dieser Unterscheidung soll in der KiBeV Rechnung getragen werden.

- a. Betreuung von Kindern in Tagesfamilien, die nicht bei einer Tagesfamilienorganisation angestellt sind. Diese Form der Betreuung bedarf einer Aufsicht und Regulierung, da es sich (wenn die Betreuung entschädigt wird) oft um „Schwarzarbeit“ handelt und keine professionelle Begleitung des Betreuungsverhältnisses durch neutrale Drittpersonen erfolgt und Versicherungsfragen ungenügend geregelt sind.
- b. Anders ist es bei Tagesfamilien, die bei einer Organisation angestellt sind. Als Arbeitgeber prüft die Organisation die Familien sehr genau, bevor sie ein Kind vermittelt. Die Tageseltern erhalten einen Arbeitsvertrag, in dem Rechte und Pflichten geregelt sind. Lohn, Sozialabgaben, Kranken- und Unfallversicherungen, Grund- und Weiterbildungskurse sind

ebenfalls bereits heute geregelt. Die dem Schweizerischen Verband für Tagesfamilienorganisationen angeschlossenen Mitglieder verpflichten sich, dessen Richtlinien einzuhalten.

Weitere Vertragspartner der Tagesfamilienorganisationen sind die Kantone bzw. Gemeinden, die mit ihnen Leistungsvereinbarungen abgeschlossen haben und entsprechend ebenfalls eine gewisse Aufsichtspflicht wahrnehmen.

**Die Tagesfamilienorganisationen sollen in der KiBeV einen Platz als von den Kantonen anerkannte Fachorganisationen haben, so wie ihn die Platzierungsorganisationen bei der Betreuung in Pflegefamilien haben. Der Begriff der Tagesfamilienorganisation soll definiert und deren Rechte und Pflichten beschrieben werden.**

### **3) Kantonale Fachstellen:**

Eine nationale Fachstelle, welche die Kantone und Fachorganisationen bei der Umsetzung der KiBeV begleitet und unterschiedliche Auslegungen und Regelungen der Kantone nivelliert, ist erstrebenswert. Zusätzliche kantonale Fachstellen sind ebenfalls sinnvoll.

Die Abklärung und Aufsicht der Betreuungsverhältnisse kann aber in den mittleren und grösseren Kantonen nicht an eine Fachstelle im Kanton übertragen werden, da diese viel zu aufwändig und zu weit entfernt vom Tagesgeschehen sind. Die Fachstelle wäre sehr personal- und damit auch sehr kostenintensiv, wenn sie die im Verordnungsvorschlag in Bezug auf Tagesfamilien geforderten Aufgaben leisten müsste.

**Die kantonalen Fachstellen sollen einen Teil der Aufgaben an anerkannte und bewilligte Tagesfamilienorganisationen delegieren.**

Die Absicht, die Qualität der Betreuung im Tagesfamilienbereich zu sichern bzw. zu verbessern, kann mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf nur teilweise erreicht werden. Mit dem Wegfall der Melde- und der Aufsichtspflicht für jene Tageseltern mit einem mittleren oder kleineren Arbeitspensum, würden die heute geltenden Bestimmungen zum Wohl der Tageskinder ersatzlos wegfallen. Dies können wir nicht befürworten.

14. September 2009